

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/da9ec951-785d-358c-9371-6721b70633e2>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 85 VwGO - Zustellung der Klage

¹Der Vorsitzende verfügt die Zustellung der Klage an den Beklagten. ²Zugleich mit der Zustellung ist der Beklagte aufzufordern, sich schriftlich zu äußern; [§ 81 Abs. 1 Satz 2](#) gilt entsprechend. ³Hierfür kann eine Frist gesetzt werden.

